

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

per E-Mail
Gemeinderat Hasle
Dorf 15
6166 Hasle

Luzern, 14. August 2024 BIC/REP
2024-225

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Hasle - Teilrevision redimensioniertes Deponieprojekt Bittberg

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 18. März 2024 ersuchen Sie um die Vorprüfung der im Titel genannten Angelegenheit. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Das Deponieprojekt Bittberg wurde 2014 von der Arnet Bau AG gestartet. 2015 wurde die notwendige Teilrevision der Ortsplanung mit der Ausscheidung der Deponiezone mit einer Fläche von rund 3.8 ha an der Gemeindeversammlung Hasle angenommen. Zwischenzeitlich sind jedoch zwei Grundeigentümerschaften, auf deren Parzellen die Deponie realisiert worden wäre, aus dem Projekt ausgestiegen. Die Arnet Bau AG verfolgte das Deponieprojekt deshalb nicht mehr weiter. Da im Gebiet Entlebuch indes Bedarf an einer neuen Deponie des Typs A besteht, wurde das Vorhaben von der Wermelinger AG Flühli innerhalb eines reduzierten Perimeters wiederaufgenommen. Das nun vorgesehene Schüttvolumen beträgt rund 54'000 m³. Die Deponie soll voraussichtlich während 6-8 Jahren betrieben werden. Für die Realisierung ist eine erneute Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hasle nötig. Die

Deponiezone soll insgesamt 20'477 m² umfassen. Im Bereich des angrenzenden Gewässers wird eine Freihaltezone Gewässerraum festgelegt. Diese stimmt mit der geplanten Festlegung im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung überein. Weiter werden im Bau- und Zonenreglement (BZR) entsprechende Änderungen vorgenommen und mit Art. 27 wird der neue Artikel «Deponiezone Dz» eingeführt.

Zwischen den bestehenden Waldflächen und der Deponiezone wird auf Basis des Waldgesetzes eine Waldfeststellung vorgenommen und die statische Waldgrenze wird festgelegt. Das Verfahren für die Festlegung der statischen Waldgrenze wird parallel zur Teilrevision der Nutzungsplanung durchgeführt. Im Rahmen der Waldfeststellung werden Teile der Landwirtschaftszone zu Wald (103 m²) und bisher als Wald aufgenommene Fläche wird zu Deponiezone (207 m²).

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter Jérôme Vonarburg, Tel. 041 228 61 48) zur Vernehmlassung eingeladenene Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew)
- RET Region West

Dem Ortsplaner wurde das Vernehmlassungsergebnis am 17. Juni 2024 zugestellt. Mit E-Mail vom 26. Juni 2024 zeigten sich Ortsplaner und Gesuchsteller mit den Anträgen zur Überarbeitung der Planung einverstanden. Die Anträge sind somit Teil des vorliegenden Berichts (Ziffer B). Zur Klärung von zwei Punkten wurde am 18. Juli 2024 eine Bereinigungsbesprechung durchgeführt. Hier hat sich der Gesuchsteller bereit erklärt, die Umsetzungsvorschläge der Dienststelle vif und der Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) zu den entsprechenden Punkten vorzunehmen. Details zu den Anträgen sind Ziffer B zu entnehmen.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Die Vorlage kann als zweckmässig und zum grössten Teil vollständig erarbeitet beurteilt werden. Hervorzuheben ist insbesondere das Bewusstsein um die Beeinträchtigung der Landschaft durch die Deponie, der Umgang mit den örtlichen Naturwerten und die rechtliche Sicherstellung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Umfang von 15% der Deponieflä-

che im BZR. Die Analyse der bestehenden Naturwerte wurde im Hauptbericht der freiraumarchitektur GmbH vom 13. März 2024 sorgfältig und umfassend vorgenommen. Die Gesuchsunterlagen zeigen folglich auch die Adressierung und Gegenüberstellung der regionalökonomischen und ökologischen Interessen schlüssig auf.

2 Gesuchsunterlagen

2.1 Rekultivierung Fruchtfolgeflächen

Gemäss Bodengutachten der Holinger AG vom 4. März 2024 werden durch das Deponieprojekt keine Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht und auf der gesamten Rekultivierungsfläche von 1.4 ha (entspricht der Fläche des geplanten Schüttperimeters) Böden in FFF-Qualität hergestellt. Diese sind jedoch nicht für die Kompensation von FFF aus Drittprojekten anrechenbar. In den Gesuchsunterlagen wurden indes widersprüchliche Angaben in Bezug auf die FFF-Rekultivierungsbilanz gemacht (unterschiedliche Flächenangaben in Bezug auf FFF in Bodengutachten, Hauptbericht und Endgestaltungsplan).

Antrag:

Im Rahmen der anstehenden Planungsschritte sind die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf folgende Aspekte zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

- FFF-Rekultivierungsbilanz: Die Flächenangaben sind zu bereinigen. Die geplanten FFF sowie die geplante Hangneigung sind im Endgestaltungsplan korrekt auszuweisen. Deponiezone Bodengutachten: Die in den Plänen dargestellte Deponiezone ist gemäss der aktuellen Projektänderung anzupassen und korrekt auszuweisen. Etappenspezifische Massnahmen, durch welche die Erreichung des Rekultivierungsziels gewährleistet werden sollen (Vorgehen Bodenabtrag, -Zwischenlagerung, -Rekultivierung und Drainageplan) sind auszuführen.

2.2 Bedarfsnachweis, Kapitel 1.2 Hauptbericht

Die gewählte Formulierung suggeriert, dass sämtliche drei Deponiestandorte in der Region Entlebuch ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben. Dies ist differenzierter darzustellen: Während dies für die Deponie Chnubel (Schüpfheim) zutrifft, verfügt die Deponie Baumgarten noch über ein relevantes Restvolumen. So auch die Deponie Habchegg, welche jedoch ausschliesslich für lokal anfallenden Aushub im Gebiet Sörenberg/Flühli zur Verfügung steht. Hingegen wird die Abbaustelle Grossschwand/Ebnet, welche ihrerseits mit sauberem Aushub rekultiviert wird, demnächst vollständig aufgefüllt sein.

Antrag:

Für den Bedarfsnachweis sind die Kapazitäten der in der Region vorhandenen Deponien differenziert aufzuzeigen.

2.3 Vorhaben Begründung/Ziele, Kapitel 1.1 Planungsbericht

Es fehlt in der Aufzählung über die bestehenden Deponiestandorte die Deponie Baumgarten, welche noch über ein relevantes Restvolumen verfügt (siehe Punkt 2.2 hiavor) und auch in der erwähnten Deponieliste (Stand Sept. 2022) aufgeführt ist. Der Text ist mit dem entsprechenden Abschnitt «Bedarfsnachweis» (Kap. 1.2 Hauptbericht) abzugleichen.

Antrag:

Beim Bedarfsnachweis sind die Kapazitäten sämtlicher bestehender Deponien aufzuzeigen. Dabei ist die Deponie Baumgarten zu ergänzen.

3 Zonenplan

3.1 Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärm-Empfindlichkeitsstufe der Deponiezone ist in den Zonenbestimmungen (inkl. dem Planungsbericht) mit ES IV, im Plan zur Zonenplanänderung aber mit ES III bezeichnet.

Antrag:

Die Angaben zur Lärmempfindlichkeitsstufe sind im Gesuchsdossier zu vereinheitlichen.

3.2 Gefahrenkarte

Derzeit existiert für das Gebiet eine Gefahrenhinweiskarte. Aus dieser gehen keine Anhaltspunkte für mögliche Gefahren im interessierenden Perimeter hervor. Die Gefahrenhinweiskarte gibt indes lediglich Hinweise auf mögliche Gefahrenprozesse und erlaubt keine abschliessende Aussage zur lokal tatsächlich vorhandenen Gefährdung. Folglich ist für einen sicheren Betrieb der Deponie eine detaillierte Gefahrenbeurteilung für das fragliche Gebiet zu erstellen. Die Gemeinde Hasle möchte die Teilrevision der Nutzungsplanung im August 2024 zur öffentlichen Auflage bringen und anschliessend im November 2024 der Gemeindeversammlung vorlegen. Da die Beurteilung der Gefahrensituation und die Erstellung einer allfälligen Gefahrenkarte innerhalb dieses Zeitraumes aber nicht möglich seien, ersucht die Gemeinde Hasle um die Möglichkeit, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen. Gemäss Auskunft der zuständigen Dienststelle vif mit E-Mail vom 17. Juli 2024 ist dies unter bestimmten Auflagen möglich (vgl. hierzu sogleich). Wir weisen darauf hin, dass die Zonenplanänderung gegebenenfalls nicht genehmigungsfähig ist, sollten im betroffenen Gebiet relevante Gefährdungen festgestellt werden.

Antrag:

Für die öffentliche Auflage ist mindestens eine aktuelle Aktennotiz mit der Einschätzung eines Fachbüros zur Gefahrensituation im fraglichen Gebiet zu erstellen, welche die tatsächliche Gefahrensituation schlüssig aufzeigt. Spätestens für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung sind dann die definitiven Unterlagen und Bestimmungen zur Gefahrensituation vorzulegen. Sollte im Perimeter wider Erwarten eine relevante Gefährdung festgestellt werden, sind die entsprechenden Massnahmen mit dem Kanton Luzern zu besprechen.

Die Gefahrensituation «Ist-Zustand» ist in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren, d.h. auch wenn keine Gefährdung vorhanden ist, muss der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein. Nach der Rekultivierung ist der Endzustand zu verifizieren bzw. der aktuelle «Ist-Zustand» in der Gefahrenkarte zu aktualisieren.

4 Neue Erschliessung

Gemäss den Gesuchsunterlagen soll die bestehende Erschliessungsstrasse auf den Parzellen Nrn. 31 und 32 zurückgebaut und durch eine neue Strasse ersetzt werden, die auch die Parzelle Nr. 1300 erschliesst. Das dortige Gebäude Nr. 517 ist jedoch zonenfremd (keine land-

wirtschaftliche Nutzung). Bestehende Erschliessungen zonenfremder Bauten dürfen bei Bedarf lediglich geringfügig erweitert werden. Folglich kann grundsätzlich keine Bewilligung für einen Hartbelag in Aussicht gestellt werden.

Wie der Gesuchsteller an der Bereinigungssitzung vom 18. Juli 2024 ausführte, ist eine bekieste Strasse für den Betrieb der Deponie aus verschiedenen Gründen jedoch nicht möglich. Die neue Erschliessung kann deshalb mit Hartbelag vollflächig ausgeführt werden, wenn dieser nach Abschluss des Deponiebetriebes auf Kosten der Deponiebetreiberin vollständig zurückgebaut wird. Im Endzustand sind die Grundstücke Nrn. 31 und 1300 bei dieser Variante mit einer Strasse mit Kiesbelag erschlossen.

Alternativ kann die vorstehend dargelegte Erschliessung mit Betonspuren ausgeführt werden. Im Endzustand wären bei dieser Variante die Grundstücke Nrn. 31 und 1300 mit Betonspuren erschlossen, diese müssten nach Abschluss des Deponiebetriebs nicht zurückgebaut werden. Kurven könnten bei dieser Variante, sofern für den Deponiebetrieb notwendig, vollflächig versiegelt werden. Nach Abschluss des Deponiebetriebs ist die vollflächige Versiegelung (Hartbelag) der Kurven jedoch ebenso wieder zurückzubauen. Vorbehalten bleibt auf jeden Fall das Baubewilligungsverfahren.

Antrag:

Im Planungsbericht ist aufzuzeigen, welche Art der zulässigen Erschliessungsausführung (Materialisierung) für den Deponiebetrieb gewählt wird. Der Entscheid ist zu begründen und die Materialisierung der Strasse ist nach Abschluss der Deponie darzulegen.

5 Waldfeststellung

In Gebieten, in denen Bauzonen, Abbau- und Deponiezonen sowie Weilerzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen und der Waldrand statisch festzulegen. Gemäss Planungsbericht soll die statische Waldgrenze zeitgleich mit der Teilrevision, jedoch in einem separaten Verfahren festgelegt werden. Diesbezüglich ist einem koordinierten Verfahren der Vorzug zu geben.

Antrag:

Die Waldfeststellung ist mit der Teilrevision der Ortsplanung zu koordinieren und folglich die Legende im Zonenplan anzupassen. Der Teil «(Festlegung in separatem Verfahren)» ist zu streichen. Im Plankopf des Waldfeststellungsplans ist weiter die Zeile «Waldfeststellungsentscheid der Dienststelle lawa vom» durch «Feststellungsentscheid lawa vom ...» zu ersetzen.

6 Weitere Aspekte

6.1 Ökologischer Ausgleich

Ökologische Ausgleichsmassnahmen sind möglichst frühzeitig, sobald dies vom Betriebsablauf her möglich ist, zu realisieren. Dies betrifft insbesondere die Waldrandaufwertung südöstlich der Deponie und das Pflanzen der Obstbäume westlich der neuen Hofzufahrt auf der Parzelle Nr. 31. Gemäss Endgestaltungsplan ist hier auch das «Erhalten bestehender Obstbäume» vorgesehen. Im Gegensatz zum ursprünglichen Projektstart existiert derzeit nur noch ein Obstbaum.

Hinweis:

Im Rahmen der Ergänzungspflanzungen ist die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume zu erhöhen. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen sind möglichst frühzeitig zu realisieren.

6.2 Kantonaler Richtplan, Kapitel 3.1 Planungsbericht

Die Formulierung «Der Kantonale Richtplan sieht am für das Projekt vorgesehenen Ort keine Deponie vor» lässt sich dahingehend missverstehen, dass die Deponie keinen Eintrag im Richtplan hat und folglich nicht richtplankonform sei. Im Richtplan sind jedoch nicht einzelne Deponiestandorte festgelegt (ausgenommen bewilligte Projekte), sondern es werden Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien für Aushub- oder Inertmaterial eignen.

Hinweis:

Der Text im Kapitel «Kantonaler Richtplan» ist anzupassen.

6.3 Schüttvolumen

Während der Erstellung des vorliegenden Vorprüfungsberichts wurde Seitens Planer mitgeteilt, dass im Zuge der geologischen Beurteilung festgestellt worden sei, dass die Schüttung aufgrund geologischer Faktoren nicht wie geplant möglich sei. Der Planer liess diesbezüglich verlauten, es gebe Böschungen, die etwas flacher ausgestaltet würden. Im Detail führe dies zu kleinen Volumenverlagerungen. Dies habe jedoch keine Auswirkungen auf die Bearbeitungsfläche und die Zonenfläche. In der Ausdehnung bleibe alles gleich. Das Schüttvolumen der Deponie werde sich nur sehr geringfügig verändern. Diese Veränderungen würden innerhalb der Ungenauigkeit des digitalen Geländemodells basierend auf dem generierten Höhenmodell liegen. Die Genauigkeit des Modells liege aktuell bei ± 15 cm. Dies ergebe bei einer Beurteilungsfläche von $14'000 \text{ m}^2$ eine Volumenungenauigkeit von $2'100 \text{ m}^3$. Genauer werde das Modell für das Bauprojekt und das Baubewilligungsverfahren ausgearbeitet. Dies geschehe nach dem positiven Entscheid der Gemeindeversammlung zur Einzonung.

Grundsätzlich könne zum Schüttvolumen festgehalten werden:

- Das maximale Volumen betrage $54'000 \text{ m}^3$ gemäss Unterlagen zur Vorprüfung.
- Das Schüttvolumen werde $50'000 \text{ m}^3$ nicht unterschreiten.
- Der Schüttperimeter und die Zonenflächen blieben unverändert.

Was die Gefahrenkarte betreffe, würden sich die flachere Ausbildung einzelner Böschungen und ein leicht verringertes Schüttvolumen, wenn überhaupt, dann eher positiv auswirken (geringere Hangneigungen).

In Anbetracht des Umstandes, dass die Gemeinde Hasle das Deponieprojekt Ende August 2024 öffentlich auflegen will, wird aufgrund dieser schriftlichen Aussage des Planers – wonach die Änderungen in Bezug auf die Schüttungen insgesamt keine erheblichen Änderungen im Vergleich zu den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen zeitigen – darauf verzichtet, ergänzte Unterlagen zur Vorprüfung einzuverlangen. Sollte jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt werden, dass eine Genehmigung aufgrund der vorgenommenen Änderungen in Abweichung zu den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen nicht möglich ist, ist ein neues Vorprüfungsverfahren durchzuführen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der vorstehend dargelegten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilage:

- Bereinigungstabelle vom 18. Juli 2024

Kopie an (inkl. Beilagen):

- stadtlandplan AG Baselstrasse 21, 6003 Luzern (Ortsplaner)
- freiraumarchitektur GmbH, Alpenquai 4, 6005 Luzern (Projektbearbeitung)
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente waren vorzuprüfen:

- Teilrevision der Nutzungsplanung, Zonenplanänderung Deponie Bittberg, Vorprüfung 1:2'000 vom 06. März 2024
- Teilrevision Deponie Bittberg, Änderung im Bau- und Zonenreglement, Vorprüfung vom 06. März 2024

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Deponie für Typ A Bittberg/Hasle, Redimensioniertes Deponieprojekt, Hauptbericht vom 13. März 2023
- Teilrevision Deponie Hasle, Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 06. März 2024 (Stand Vorprüfung)
- Technischer Bericht Erschliessung & Entwässerung vom 26. Februar 2024 (Phase Vorprüfung)
- Geologisch-hydrogeologischer und geotechnischer Bericht nach VVEA vom 05. März 2024
- Aktualisierter Umweltbericht – Bereiche Luft und Lärm vom 04. März 2024
- Deponiestandort Bittberg, Bodengutachten vom 04. März 2024
- Plan Endgestaltung und Rekultivierung 1:5'000 vom 13. März 2024
- Plan Etappierung Schema 2024 vom 13. März 2024
- Plan Schnitt vom 12. März 2024
- Plan Erschliessung, Übersicht Zufahrt 1:1'000 vom 26. Februar 2024
- Plan Erschliessung, Querprofil Hofzufahrt neu 1:100 (Endzustand) vom 26. Februar 2024
- Plan Erschliessung, Schleppkurven Einmünder Hauptstrasse 1:500 vom 26. Februar 2024
- Plan Erschliessung, Sichtverhältnisse Einmünder Hauptstrasse 1:1'000 vom 26. Februar 2024
- Plan Entwässerung Situation 1:500 vom 26. Februar 2024
- Plan Entwässerung Längenprofil 1:500/200 vom 26. Februar 2024
- Plan Entwässerung, Querschnitte 1:2'000 vom 26. Februar 2024
- Rohrhydraulik Kapazitätsnachweis Sammelleitung während Einbauphase nach SIA 190:2017 vom 26. Februar 2024
- Vordimensionierung Absetzbecken nach SIA 431 vom 26. Februar 2024